



Pet 1-19-09-77-033633

80331 München

Wirtschaftsförderung
und Wirtschaftssicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition werden die Verlängerung, Verbesserung und rechtssichere Ausgestaltung der Corona-Soforthilfen für Selbstständige gefordert.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte und von der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV) eingereichte Eingabe mit 58.485 Mitzeichnungen und 134 Diskussionsbeiträgen, weitere 31 Unterschriften sowie 46 Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Corona-Soforthilfen trotz guter Absichten bei den Selbstständigen nicht ankämen. Es brauche einen Neustart: Die Soforthilfen müssten verlängert und rechtssicher ausgestaltet werden und neben laufenden Betriebskosten auch die Kosten für Lebenshaltung, Miete



und Krankenversicherung als notwendige Ausgaben anerkennen. Nebenberufler dürfe man nicht ausschließen.

Zum Schutz der Gesamtbevölkerung seien im Rahmen des Lockdowns zur Eindämmung der Corona-Pandemie weitreichende Betätigungsverbote verhängt und Schließungen angeordnet worden. Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer seien hiervon besonders betroffen und in ihrer Existenz gefährdet. Nach dem Infektionsschutzgesetz müsse der verursachte Schaden vollständig übernommen werden, was nicht der Fall sei. Ziel müsse es sein, dass Selbstständige durch die Corona-Krise nicht unverschuldet in Insolvenz gehen oder ihre Altersvorsorge aufbrauchen müssten. Sie dürften auch nicht zu Bittstellern degradiert werden.

Zu beanstanden sei u. a., dass sich die Bedingungen der „Soforthilfen“ je nach Bundesland und Zeitpunkt der Antragstellung erheblich unterschieden. Die Rechtsunsicherheit sei so groß, dass viele Selbstständige bislang keinen Antrag gestellt hätten.

Zudem decke die Soforthilfe nur die bei Soloselbstständigen typischerweise niedrigen laufenden Betriebskosten ab. Für ihre eigentlichen „Kosten“, nämlich für Lebenshaltung, Miete und Krankenversicherung, würden sie auf die Grundsicherung („Hartz IV“) verwiesen.

Vor diesem Hintergrund wird mit der Petition ein Neustart in Form einer „Soforthilfe Plus“ gefordert. Die Hilfen müssten verlängert werden und neben den Betriebskosten rückwirkend auch einen Unternehmerlohn berücksichtigen, der Lebenshaltung, Miete und Krankenversicherung mit abdecke. Die Antragsbedingungen müssten eine Gleichbehandlung unabhängig von Bundesland und Antragszeitpunkt sicherstellen; es dürfe keinen Flickenteppich an branchenspezifischen Fördermaßnahmen geben. Die tatsächlichen betriebswirtschaftlichen Auswirkungen des Lockdowns müssten Höhe und Dauer der Hilfen bestimmen. Die Auszahlung sollte einheitlich durch die Finanzämter



erfolgen, da diese am besten dazu in der Lage seien, Überzahlungen zu erkennen, zurückzufordern sowie Betrug zu verhindern.

Weiterhin brauche es ein langfristiges Konzept. Den Selbstständigen müsse der Wiederaufbau ihrer Unternehmen und Altersvorsorge durch bürokratie- und belastungsarme Jahre ermöglicht werden. Nötig sei angesichts der aktuellen hohen Verluste eine einkommensabhängige Bemessung der GKV-Beiträge für Selbstständige. Die geplante Altersvorsorgepflicht für Selbstständige solle auf neu gegründete Unternehmen beschränkt werden und erst nach drei Jahren greifen.

Weitere Petenten setzen sich für eine administrative Vereinfachung der Antragstellung ein, die nicht nur über einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt), sondern alternativ auch durch den Selbstständigen selbst möglich sein sollte.

Ferner sollten Unternehmen nach Ansicht einer Petentin die Wahl haben, als Referenzzeitraum individuell einen Monat oder ein Quartal zu wählen, um starke monatliche Umsatzschwankungen auszugleichen. Zudem sollte bei der Überbrückungshilfe II die Personalkostenpauschale nicht auf die Höhe der förderfähigen Fixkosten angerechnet werden, sondern auf den erlittenen Umsatzeinbruch.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem wurde die Eingabe in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 7. Dezember 2020 beraten. An der Sitzung haben neben den Abgeordneten u. a. der Petent sowie der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), PSts Thomas Bareiß, teilgenommen. Die öffentliche Ausschusssitzung kann auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de →Mediathek angesehen werden.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte und der Ergebnisse der öffentlichen Beratung des Petitionsausschusses wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hat zunächst großes Verständnis für das Anliegen der Petenten. Die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Situation stellt viele Soloselbstständige, Freiberufler und Inhaber von kleinen Unternehmen vor enorme Herausforderungen. Dem Ausschuss sowie der Bundesregierung sind der Ernst der Lage und die damit verbundene existenzielle Gefährdung vieler Soloselbstständiger sehr bewusst. Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung daher bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen, Soloselbstständigen und Freiberuflern beschlossen.

Die Corona-Soforthilfe des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbstständige zu Beginn der Pandemie, die bis zum 31. Mai 2020 beantragt werden konnte, diente zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Krise für einen Zeitraum von drei Monaten. Da nur bis Ende Mai 2020 Anträge auf Soforthilfe gestellt werden konnten, können die Förderbedingungen dieses Programms rückwirkend nicht mehr geändert werden.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass das am 3. Juni 2020 beschlossene Konjunkturpaket mit einem Gesamtvolumen von rund 130 Mrd. Euro zur Unterstützung des Neustarts der Wirtschaft fortgesetzte Überbrückungshilfen für Soloselbstständige und kleine und mittlere Unternehmen, kurzfristige Konsumanreize und verstärkte Investitionen in Zukunftsbereichen vorsah. Selbstständige und Unternehmen wurden zudem durch steuerliche Erleichterungen unterstützt.

Die Überbrückungshilfe I galt für die Fördermonate Juni bis August 2020 und wurde als Überbrückungshilfe II – mit vereinfachten Zugangsbedingungen – für die Monate September bis Dezember 2020 sowie mit weiteren Verbesserungen als Überbrückungshilfe III für die Monate November 2020 bis Juni 2021 fortgesetzt. Mit dem



Instrument der „Neustarthilfe“ als Teil der Überbrückungshilfe III werden Soloselbständige mit einer Betriebskostenpauschale von bis zu 7.500 Euro unterstützt. Anträge auf Überbrückungshilfe II und III können über die gemeinsame bundesweit geltende Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden. Die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat November 2020 (Novemberhilfe) sowie die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat Dezember 2020 (Dezemberhilfe) bieten weitere zentrale Unterstützung in Form einer anteiligen Umsatzerstattung (Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019).

Eine detaillierte Aufstellung der Maßnahmen und Förderbedingungen der Corona-Soforthilfen, des Konjunkturpakets, der Überbrückungshilfen sowie der Novemberhilfe 2020 und der Dezemberhilfe 2020 können den Internetseiten www.bmwi.de und www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de entnommen werden.

Dem Petitum einer bundesweit einheitlichen rechtssicheren Verlängerung des Corona-Hilfsprogramms, welches sich in Höhe und Dauer an den tatsächlichen betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie orientiert, wird insofern bereits entsprochen.

Voraussetzung für die Bewilligung der Überbrückungshilfen ist, dass der überwiegende Teil des Gesamteinkommens (d.h. 51 Prozent) aus der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit stammt. Freiberufler und Soloselbstständige, die aufgrund der Elternzeit ihre Selbstständigkeit vom Haupterwerb in den Nebenerwerb umgestellt haben, sind von der Hilfe ausgeschlossen. Unternehmen mit Beschäftigten sind jedoch auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Nebenerwerb geführt werden.

Soweit von den Petenten gefordert wird, nicht nur die betrieblichen Kosten, sondern auch die Kosten für Lebenshaltung, Miete und Krankenversicherung als notwendige Ausgaben anzuerkennen, stellt der Ausschuss fest, dass der Fokus sowohl bei der Corona-Soforthilfe auch bei der Überbrückungshilfe auf dem laufenden betrieblichen Sach- und



Finanzaufwand der Antragsteller liegt. Die Kosten für den privaten Lebensunterhalt oder ein Unternehmerlohn sind nicht erfasst. Diese Beschränkung ist wichtig, da so Leistungen, die durch andere Programme bereits abgedeckt sind, nicht dupliziert werden. Denn dies würde einen zeit- und kostenintensiven Abgleich zwischen verschiedenen Bewilligungsstellen nach sich ziehen.

Damit auch die Existenz von Unternehmensinhabern, Freiberuflern und Soloselbstständigen nicht bedroht ist, wurde der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II vereinfacht. Die Grundidee ist dabei: die Existenzsicherung inklusive der Miete und Privatwohnung erfolgt schnell und unbürokratisch über die Grundsicherung, die laufenden Kosten für die Büromiete, Pachten oder andere Dauerschuldverhältnisse über die Corona-Soforthilfe und die Corona-Überbrückungshilfe des Bundes.

In diesem Zusammenhang hebt der Ausschuss hervor, dass temporär weder eine Vermögensprüfung durchgeführt noch eine Aufgabe der Selbstständigkeit verlangt wird. Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt nur dann nicht, wenn das Vermögen erheblich ist (verwertbares Vermögen von mehr als 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und von mehr als 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied).

Neben diesen sofort verwertbaren Vermögensständen dürfen Antragstellende auch noch nicht verwertbares Vermögen besitzen (z. B. Vermögen, das der Altersvorsorge dient, Auto für jede erwerbsfähige Person, selbst bewohnte Immobilie, Vermögensgegenstände, wenn sie für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind). Zudem wird auf den Vorrang der Arbeitsvermittlung ebenso verzichtet wie auf die Überprüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung – diese werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Der Antrag ist einfach per E-Mail beim Jobcenter möglich.



Soweit mit der Petition zudem eine Begrenzung der Altersvorsorgepflicht auf neu gegründete Unternehmen gefordert wird, weist der Ausschuss darauf hin, dass der Auftrag zur Einführung einer solchen Altersvorsorgepflicht aus dem Koalitionsvertrag (Rn 4290 ff.) folgt. Das BMWi setzt sich dafür ein, dass die besonderen Interessen der Selbstständigen bei Einführung einer Altersvorsorgepflicht gewahrt werden: Der Altersvorsorgepflicht sollen nur die künftigen Selbstständigen unterfallen. Die Bestandsselbstständigen haben weit überwiegend für das Alter vorgesorgt. Deren private Altersvorsorge entspricht aber in der Regel nicht den geplanten Opt-out-Produkten. Die Deutsche Rentenversicherung Bund müsste daher die individuelle Vorsorge regelmäßig und wiederkehrend im Einzelfall prüfen. Dieser Aufwand steht außer Verhältnis – sowohl für die Selbstständigen als auch die Verwaltung.

Zudem ist der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag deutlich: Die Altersvorsorgepflicht muss gründerfreundlich ausgestaltet werden. Sie darf nicht zu einer Überforderung von Unternehmensgründerinnen und -gründern führen und auch nicht das Wachstum junger Unternehmen einschränken. Die Gesamtbelastung mit Sozialabgaben muss für alle Versicherten im Blick behalten werden und darf nicht zu einem unüberwindbaren Hemmnis werden.

Im Hinblick auf die von den Petenten beanstandete Antragstellung über einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt) macht der Ausschuss auf Folgendes aufmerksam:

Das Antragsverfahren bei den Überbrückungshilfen wurde über einen prüfenden Dritten gewählt, da es eine zielgenaue und vor allem missbrauchsfreie, aber gleichzeitig unbürokratische Vergabe der nicht unerheblichen öffentlichen Mittel erlaubt. Der prüfende Dritte prüft dabei vor Antragstellung die Plausibilität der Angaben zu Umsatzrückgängen und Fixkosten. Darüber hinaus berät der prüfende Dritte den Antragsteller bei Fragen zu Antragsvoraussetzungen und zum Antragsverfahren. Die inhaltliche Antragsprüfung wird durch die Einbindung der prüfenden Dritten deshalb in



erheblichem Umfang auf diejenigen verlagert, die in der Regel das antragstellende Unternehmen sehr gut kennen und deshalb mit vertretbarem Aufwand eine fundierte Antragstellung vornehmen können. Die Kosten, die dem Antragsteller durch die Einbindung eines prüfenden Dritten entstehen, sind im Rahmen der Überbrückungshilfen förderfähig.

Die Festlegung der Referenzzeiträume für die Bewilligung der Überbrückungshilfe I beruhte auf den Maßnahmen, die im Zuge des ersten Lockdowns vorwiegend im April und Mai 2020 ergriffen wurden. Eine Existenzgefährdung wurde dann vermutet, wenn ein 60-prozentiger Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum vorlag. Unternehmen, die saisonalen Schwankungen unterliegen und deshalb in den Monaten April und Mai 2020 die definierten Schwellenwerte beim Umsatzrückgang nicht erreichen konnten, wurde mit einer Ausnahme Rechnung getragen, wonach kein Umsatzeinbruch von 60 Prozent im April und Mai 2020 nachgewiesen werden musste, wenn in den Monaten April und Mai 2019 zusammen weniger als 5 Prozent des Jahresumsatzes erwirtschaftet wurden. Bei Erfüllung dieser Kriterien lag eine Antragsberechtigung für die Überbrückungshilfe I vor. Berechnungsgrundlage für die Höhe der Überbrückungshilfe waren dann die Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020. Dabei richtete sich die Unterstützung an die am stärksten betroffenen Unternehmen, und es galt das Prinzip „Je größer der Umsatzeinbruch, desto höher der Zuschuss“.

Unternehmen, denen Personalkosten entstanden, die nicht vom Kurzarbeitergeld abgedeckt wurden, konnten im Rahmen der Überbrückungshilfe I eine Personalkostenpauschale in Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Fixkosten geltend machen. Bei der Überbrückungshilfe II ist dieser Pauschalbetrag auf 20 Prozent erhöht worden. Darüber hinaus sind auch Kosten für Auszubildende förderfähig. Da auch Personalkosten Fixkosten sind, ist ein Bezug zu Umsatzeinbrüchen in diesem Zusammenhang nicht sachdienlich.



In der öffentlichen Sitzung am 7. Dezember 2020 wurde von PSts Bareiß ausführlich dargelegt, dass die Konditionen bei der Überbrückungshilfe III noch einmal deutlich angepasst und verbessert wurden.

Die maximalen Förderbeträge wurden zwischenzeitlich signifikant erhöht (die neue Förderhöchstsumme beträgt 1,5 Mio. Euro pro Monat) und der Fixkostenkatalog erweitert. Abschließend begrüßt der Petitionsausschuss ausdrücklich, dass die besondere Situation von Soloselbstständigen nunmehr mit dem neuen Instrument der sogenannten „Neustarthilfe“ im Rahmen der Überbrückungshilfe III berücksichtigt wird.

Seit dem 16. Februar 2021 können Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch stark von der Corona-Krise betroffen sind, die „Neustarthilfe“ beantragen. Sie können nun statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) ansetzen und einmalig einen Zuschuss von bis zu 7.500 Euro erhalten.

Die „Neustarthilfe“ steht Soloselbstständigen zu, die ihr Einkommen im Jahr 2019 zu mindestens 51 Prozent aus ihrer selbstständigen Tätigkeit erzielt haben. Auch sogenannte unständig Beschäftigte aller Branchen sowie kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten können die „Neustarthilfe“ beantragen. Dabei wird die „Neustarthilfe“ aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Sozialleistungen angerechnet.

Zudem betont der Ausschuss, dass eine Einschaltung von Dritten, wie z. B. Steuerberatern, nicht erforderlich ist. Soloselbstständige können ihren Antrag auf „Neustarthilfe“ vielmehr direkt auf direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de beantragen und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss angesichts der oben dargestellten umfangreichen Maßnahmen und Hilfsprogramme der Bundesregierung zur Unterstützung von Selbstständigen zur Bewältigung der Corona-Pandemie, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition teilweise entsprochen worden ist.



Der von den Fraktionen der AfD, der FDP, DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.